

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 637/25 eV



Beschluss

In dem Verfahren

- 1) [REDACTED] vertreten durch d. Vorsitzenden, [REDACTED]
- Antragsteller -
- 2) [REDACTED]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Sonja Laaser, Fidicinstraße 28, 10965 Berlin

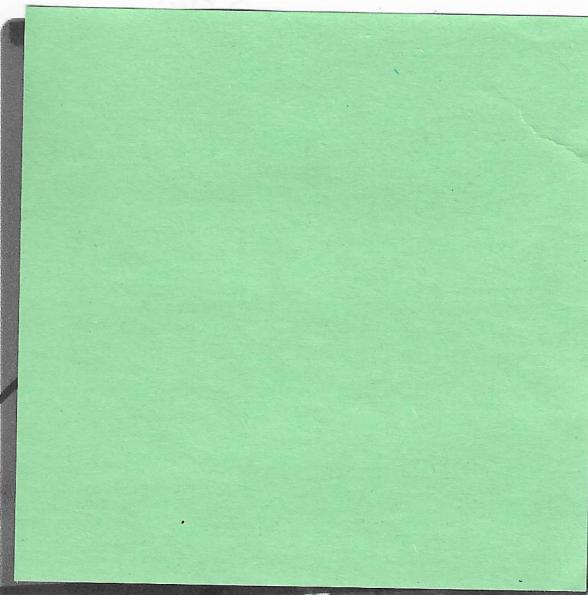
hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 09.02.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung gegenüber dem Antragsteller zu 1)

untersagt,

die folgende Fotoarbeit zu vervielfältigen/vervielfältigen zu lassen oder öffentlich zugänglich

zu machen/zugänglich machen zu lassen:



wenn dies geschieht wie am [REDACTED] unter der [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Die Gerichtskosten tragen die Parteien zu je 1/3. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1) trägt die Antragsgegnerin zu 1/2. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin tragen die Antragsteller zu je 1/3. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.
4. Der Streitwert wird auf 18.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (1.), im Übrigen unbegrün-

det (2.).

1. Der Antragsteller zu 1) hat in Bezug auf die tenorierte Entscheidung einen Verfügungsanspruch (a)) und einen Verfügungsgrund (b)) glaubhaft gemacht.

a) Der Antragsteller zu 1) hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung aus § 97 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 16, 19a UrhG.

aa) Der Antragsteller zu 1) hat glaubhaft gemacht, ausschließliche Nutzungsrechte seitens des Urhebers, des Fotografen [REDACTED] erhalten zu haben (vgl. Anlagen AST 7, 8neu und 12). Hinsichtlich der Wirksamkeit der Rechteübertragung bestehen keine Bedenken. Es handelt sich bei der Rechnung nicht um AGB, welche von dem Antragsteller zu 1) erstellt wurden, sondern um ein Angebot des Urhebers in Bezug auf die Lizenzierung von Fotografien einer Mitarbeiterin des Antragstellers zu 1) zu Marketing- & Akquisezwecken. Die weitreichende Einräumung von Nutzungsrechten entspricht dem Vertragszweck (BGH, Urteil vom 27.09.1995 - I ZR 215/93 - Pauschale Rechteeinräumung; Wandtke/Bullinger/Wandtke, 6. Aufl. 2022, UrhG § 31 Rn. 43, beck-online).

bb) Indem die Antragsgegnerin die Fotografie im Rahmen ihrer Instagram-Story-Highlights auf Instagram hochgeladen und zur Einsicht freigegeben hat, hat sie in das dem Antragsteller zu 1) zustehende ausschließliche Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung eingriffen. Eine Erlaubnis zur Nutzung hat der Antragsteller zu 1) der Antragsgegnerin nicht erteilt.

cc) Zugunsten der Antragsgegnerin greift auch keine Schrankenregelung, insbesondere nicht aus § 50 UrhG. Denn insoweit fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Nutzung. Aus diesem Grund kann das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 50 UrhG zunächst dahinstehen.

aaa) Gemäß § 50 UrhG ist die Berichterstattung über Tagesereignisse nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig. Nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG darf die fragliche Nutzung des Werks nur erfolgen, soweit es der Informationszweck rechtfertigt, sie also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Daraus ergibt sich, dass die Nutzung des geschützten Werks zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein muss und nicht die Grenzen dessen überschreiten darf, was zur Erreichung des verfolgten Informationsziels erforderlich ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ausnahme oder Beschränkung gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG nicht als Ausnahme von einer allgemeinen Regel eng, sondern in einer Weise auszulegen ist, die ihre praktische Wirksamkeit wahrt und ihre

Zielsetzung beachtet, die Achtung der Grundfreiheiten des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf Pressefreiheit zu gewährleisten. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind außerdem die betroffenen Grundrechte des Rechts am geistigen Eigentum auf der einen und der Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsfreiheit auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen. Diese Anforderungen bedeuten im Ergebnis, dass eine Berichterstattung über Tagesereignisse nur dann gemäß § 50 UrhG privilegiert ist, wenn sie verhältnismäßig ist, das heißt mit Blick auf den Zweck der Schutzschanke, der Achtung der Grundfreiheiten des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf Pressefreiheit, den Anforderungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) entspricht (BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 228/15 – Reformistischer Aufbruch II, Rn. 48 ff., juris)

bbb) Die vom Antragsteller zu 1) beanstandete Nutzung entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Unterstellt es handelt sich bei dem beanstandeten Instagram Post um eine Berichterstattung über ein Tagesereignis, so war diese jedenfalls nicht geeignet und erforderlich.

Die Antragsgegnerin hatte die Absicht mit ihrem Instagram Posts über die Fördergeldaffäre der CDU zu berichten und dabei insbesondere die Frage der Qualifikation der geförderten Institutionen zu beleuchten.

Die Art und Weise der streitgegenständlichen Verwendung des Lichtbilds war für das Erreichen dieses Zwecks nicht geeignet. Bei einer Betrachtung allein des verfahrensgegenständlichen Posts ist für den durchschnittlichen Betrachter nicht erkennbar, welchen Zweck die Antragsgegnerin mit dem Posting bezweckt, insbesondere lässt sich daraus nicht erkennen, dass sie die Existenz bzw. Qualifikation der Mitarbeiterin des Antragstellers zu 1) anzweifelt. Betrachtet man das Posting im Zusammenhang mit der übrigen Story-Highlight-Sammlung, insbesondere den Postings davor und danach - was wohl grundsätzlich geboten ist - dann ist der verfahrensgegenständliche Post nicht (mehr) erforderlich. Denn sofern die Antragsgegnerin über die Existenz bzw. Qualifikation der Mitarbeiterin des Antragstellers zu 1) berichten will, so ist dies bereits durch die Nutzung der Fotografie im Rahmen des vorherigen Postings erfolgt.

Insofern dürfte es in der Folge auch an der Angemessenheit des Postings mangeln. Das Recht auf Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin wurde durch den vorherigen Post hinreichend gewahrt, eine weitere Veröffentlichung der Fotografie in einer Totalen unter Zunahme eines Liedes war hierfür nicht mehr erforderlich und verletzt insoweit das geistige Eigentumsrecht des Antragstellers zu 1) an der Fotografie.

dd) Die Wiederholungsgefahr wird durch die Verletzung indiziert. Eine solche kann ausschließlich

durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entfallen. Dies ist nicht geschehen.

b) Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsschehen. Die Sache ist dringlich, weil der Antragsteller zu 1) sofort effektiv in seinen - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen gesteigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung der Antragsgegnerin bringen würde: Die Kammer hat den Vortrag der Parteien vollumfänglich gewürdigt.

2. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

Den Antragstellern steht kein Anspruch auf Unterlassung zu, insbesondere nicht aus § 97 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 16, 19a UrhG.

aa) Auch die Antragstellerin zu 2) hat zwar glaubhaft gemacht, ausschließliche Nutzungsrechte seitens des Urhebers, des Fotografen [REDACTED], erhalten zu haben (vgl. Anlagen AST 9, 10 und 13). Hinsichtlich der Wirksamkeit der Rechteübertragung wird auf die Ausführungen unter 1. aa) verwiesen.

bb) Indem die Antragsgegnerin die Fotografien im Rahmen ihrer Instagram-Story-Highlights auf Instagram sowie bei X hochgeladen und zur Einsicht freigegeben hat, hat sie auch in das den Antragstellern zustehende ausschließliche Recht der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung eingegriffen. Eine Erlaubnis zur Nutzung haben die Antragsteller der Antragsgegnerin nicht erteilt.

cc) Zugunsten der Antragsgegnerin greift allerdings die Schrankenregelung des § 50 UrhG.

Danach ist u.a. die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch ähnliche technische Mittel, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, zulässig, wenn die Werke im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden.

Die in § 50 UrhG enthaltenen Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 lit. c) der Richtlinie 2001/29/EG und sind deshalb richtlinienkonform auszulegen (BGH, Urteil vom 30. April 2020 - I ZR 228/15 -, Reformistischer Aufbruch II, GRUR 2020, 859 Rn. 21).

aaa) Privilegierte Medien sind u.a. auch sog. dem Funk ähnliche technische Mittel, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen. Nach der Gesetzesbegründung zählen hierzu auch digitale Online-Medien (BT-Drs. 15/38, 19).

Nach Dafürhalten der Kammer handelt es sich bei Instagram und X um solche privilegierte Medien. Diese Plattformen werden mittlerweile umfangreich dazu verwendet, aktuelle Themen zu behandeln und zu diskutieren. Die Antragsgegnerin hat glaubhaft gemacht, die Plattformen zu diesem Zweck zu nutzen, nämlich dafür, sich zu politischen Ereignissen zu äußern (Anlage AG1) und ihre politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Ereignissen öffentlich zu dokumentieren und einzuordnen (Anlage AG12).

bbb) Unter einer Berichterstattung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine Handlung zu verstehen, mit der Informationen über ein Tagesereignis bereitgestellt werden. Eine eingehende Analyse des Ereignisses ist nicht erforderlich (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-516/17 – Spiegel Online, Rn. 66, juris; vgl. auch BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 – Afghanistanpapiere, Rn. 34 - 35, juris). Ausreichen ließ der BGH, dass das Werk „als Beleg“ für eine in der Berichterstattung getätigte Behauptung veröffentlicht und damit wahrnehmbar gemacht wurde (s. BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II, Rn. 44, juris) und das Werk damit im Zusammenhang mit einer Berichterstattung als Grundlage für weitere Diskussionen benutzt wurde, obwohl die Berichterstattung weitestgehend darauf beschränkt wurde, das Werk - dort die Verschlussache - in systematisierter Form einzustellen und zum Abruf bereitzuhalten (s. BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 - Afghanistan Papiere II, Rn. 34, juris). Zu berücksichtigen bei der Art und Weise der Berichterstattung ist zudem die Art des berichtenden Mediums, aus dem sich Besonderheiten der Berichterstattung ergeben können (Schricker/Loewenheim/Vogel, 6. Aufl. 2020, UrhG § 50 Rn. 13, beck-online).

Da der Berichterstatter die tatsächlichen Vorgänge subjektiv wahrnimmt und mit eigenen Worten schildert, ist ferner eine gewisse Relativierung der Objektivität unvermeidbar. (Schricker/Loewenheim/Vogel, 6. Aufl. 2020, UrhG § 50 Rn. 13, beck-online). Die wertende und kommentierende Berücksichtigung der Vorgeschichte und der Hintergründe eines aktuellen Geschehens, einschließlich inhaltsbezogener Stellungnahmen Dritter oder die Einfügung ironisierender Kommentare, nehmen einem Artikel noch nicht den Charakter eines Berichts über ein aktuelles Tagesgeschehen, solange er unzweifelhaft und vorrangig der Information über ein aktuelles Tagesereignis dient und dieses nicht lediglich als Aufhänger für eine weiterreichende Darstellung nutzt (Schricker/Loewenheim/Vogel, 6. Aufl. 2020, UrhG § 50 Rn. 14, beck-online).

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich sowohl bei dem Posting der Fotografie der Antragstellerin zu 2) auf Instagram als auch bei dem Posting der Fotografie der Mitarbeiterin des Antragstellers zu 1) auf X um eine Berichterstattung.

Es bestehen keine Bedenken, soweit die Antragsteller der Meinung sind, ein eigener Beitrag der Antragsgegnerin sei nicht zu erkennen. Denn die Instagram-Story-Highlights stellt eine Sammlung von thematisch passenden Artikeln und Statements zur Fördergeldaffäre dar, welche entsprechend editiert und zusammengeschnitten wurden und teilweise von der Antragsgegnerin kommentiert wurden. Gleiches gilt in Bezug auf die Postings auf X. Die einzelnen Postings dürfen bei der Frage der Berichterstattung nicht einzeln betrachtet werden, sondern müssen schon aufgrund der Nutzungsweise der Plattformen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, aus der sich gerade der eigene Beitrag der Antragsgegnerin ergibt.

Hinsichtlich des Postings bei Instagram gilt daher, dass dieses nicht für sich allein zu betrachten ist, sondern in Gänze der Story-Highlight Sammlung. Die Nutzung der Fotografie der Antragstellerin zu 2) erfolgt im Kontext der sog. Fördergeld-Affäre der CDU und im Speziellen in Bezug auf die Verflechtungen von beteiligten Politikern und bezuschussten Institutionen, hier des Politikers [REDACTED] und der Antragstellerin zu 2). Das Posting dient dabei als Beleg für die in der Berichterstattung aufgeworfenen Frage.

Gleiches gilt für das Posting bei X. Auch dieses kann nicht einzeln betrachtet werden, sondern muss in den Kontext der weiteren Postings der Antragsgegnerin bei X gesetzt werden, so sind insbesondere ihr Posting vom 4.11.25, welche sich mit der kurzfristigen Eröffnung des Antragstellers zu 1) befasst, sowie ihr Posting vom 5.11.25, welches sich mit der Vergabepraxis der CDU befasst, zu berücksichtigen. Nach den soeben dargelegten Maßstäben handelt es sich auch dabei (noch) um eine Berichterstattung. Denn ausreichend ist, wenn das Werk im Zusammenhang mit einer Berichterstattung als Grundlage für weitere Diskussionen benutzt wird. Unschädlich ist insoweit, dass die Frage der Existenz der Mitarbeiterin womöglich nicht schon zuvor behandelt wurde, sondern erst durch das Posting der Antragsgegnerin initiiert wurde. Denn eine Berichterstattung ist ja gerade dazu da, Ereignisse näher zu beleuchten und weitere Informationen für den Leser bereitzustellen. Insoweit hat der BGH in „Afghanistanpapiere II“ die Veröffentlichung von Werken insbesondere zu dem Zweck zugelassen, dass hieraus weitere Diskussionen gesponnen werden. Nicht anderes beabsichtigt die Antragsgegnerin mit der Veröffentlichung der Fotografie der Mitarbeiterin.

ccc) Ein „Tagesereignis“ ist als ein Ereignis anzusehen, an dem zu dem Zeitpunkt, zu dem darüber berichtet wird, ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-516/17, Rn. 67 – Spiegel Online GmbH/Volker Beck). Dabei ist ein Geschehen so lange aktuell, wie ein Bericht darüber von der Öffentlichkeit noch als Gegenwartsberichterstattung empfunden wird (BGH, Urteil vom 30. April 2020 - I ZR 228/15 -, Reformistischer Aufbruch II,

GRUR 2020, 859 Rn. 36). Für die Frage der Aktualität des Tagesereignisses kommt es im Zusammenhang mit dem Bereithalten im Internet nicht auf die Aktualität im Zeitpunkt des Einstellens an, sondern muss die Aktualität während der gesamten Dauer des Bereithaltens im Internet fortbestehen (BGH, Urteil vom 5. Oktober 2010 – I ZR 127/09 – Kunstausstellung im Onlinearchiv, Rn. 13, juris).

Ein Tagesereignis, nämlich die Fördergeldaffäre, die berücksichtigten Institutionen sowie die dahinter stehenden Personen waren jedenfalls so lange, wie die Postings online waren, noch aktuell. Denn die Debatte über die Verteilung von Fördermitteln hält an, sodass der Spiegel erneut am 27.12.2025 berichtete, im Übrigen soll der Vorfall im Rahmen eines Untersuchungsausschusses aufgeklärt werden.

Weiterhin ist erforderlich, dass das Werk im Verlauf des berichteten Tagesereignisses wahrnehmbar geworden sein muss. Das Merkmal setzt das in Art. 5 Abs. 3 Buchstabe c) Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG geregelte Erfordernis um, dass die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstandes in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse stehen muss (BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II, Rn. 43, juris). Ausreichend hierfür ist, dass das Werk „als Beleg“ für eine in der Berichterstattung getätigte Behauptung veröffentlicht und damit wahrnehmbar gemacht wurde (s. BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II, Rn. 44, juris) und das Werk damit im Zusammenhang mit einer Berichterstattung als Grundlage für weitere Diskussionen benutzt wurde (s. BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 –, Rn. 34, juris).

Dies ist bei beiden Fotografien der Fall.

Die Fotografie der Antragstellerin zu 2) dient als Beleg für die Berichterstattung, dass zwischen beteiligten Politikern und Personen der Institutionen [REDACTED] und der Antragsstellerin zu 2) enge Verbindungen, nämlich als gemeinsame [REDACTED] bestehen.

Die Fotografie der Mitarbeiterin des Antragstellers zu 1) dient als Beleg für eine weitere Diskussion hinsichtlich der Frage ihrer Qualifikation, um weiter in der Sache zu berichten.

eee) Die verfahrensgegenständliche Nutzung entsprach auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotografien durch die Antragsgegnerin war geeignet, das mit der Berichterstattung verfolgte Informationsziel zu erreichen. Es sollte über die Frage

der Nähe [REDACTED] zu den bezuschussten Institutionen sowie der fachlichen Eignung der Personen hinter den Institutionen berichtet werden. Die Fotografien dienten als Beleg für diese Berichterstattung bzw. einer darüber hinausgehenden Diskussion. Die Veröffentlichung war auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist, dass zur Verfügung stand. Sie war auch angemessen. Die vorliegend betroffenen Grundrechte des Rechts am geistigen Eigentum auf der einen und der Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsfreiheit auf der anderen Seite waren gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung führt zu einem Vorrang der Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsfreiheit. Die Fördergeldaffäre ist bis heute im Land Berlin ein umfangreich diskutiertes Thema, welches zu der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führte. Dabei geht es um Fördermittel für die Antisemitismusbekämpfung, was bis heute ein in Deutschland sensibles Thema betrifft. Die Grundrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit gewinnen bei einem Konflikt mit anderen Rechtsgütern besonderes Gewicht, wenn sie – wie hier – Angelegenheit betreffen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren (BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 228/15 – Reformistischer Aufbruch II, Rn. 64, juris). Es ist daher von einem hohen Stellenwert des von der Antragsgegnerin wahrgenommenen Informationsinteresses der Öffentlichkeit auszugehen. Das Recht der Antragsteller aus Art. 14 Abs. 1 GG tritt daher dahinter zurück. Ein besonders ins Gewicht fallendes Verwertungsinteresse der Antragsteller an den streitgegenständlichen Fotografien ist nicht zu erkennen. Sie dienten den Antragstellern nach eigenem Vortrag zu Marketing & Akquisezwecken.

fff) Im Rahmen der Schrankenregelung muss zudem der sog. Drei-Stufen-Test des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG bestehen.

Nach Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG dürfen die in Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen - wie hier die in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannte und mit § 50 UrhG umgesetzte Beschränkung - (erste Stufe) nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen (zweite Stufe) die normale Verwertung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und (dritte Stufe) die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

(1) Das Erfordernis der Beschränkung des Zugänglichmachens auf bestimmte Sonderfälle (erste Stufe) ist erfüllt. Die hier in Rede stehende Bestimmung des § 50 UrhG regelt einen bestimmten Sonderfall und ist daher auch immer nur in diesem bestimmten Sonderfall anwendbar. Sie beschränkt das Recht des Urhebers hinsichtlich der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung seines Werks für den besonderen Fall, dass das Werk bei einer Berichterstattung über Tagesereignisse im Verlaufe des Ereignisses wahrnehmbar wird, soweit dies durch den Zweck

der Berichterstattung geboten ist. Die erste Stufe im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG verlangt dagegen nicht, dass die einen Sonderfall regelnde Ausnahme oder Beschränkung ihrerseits nur in einem - bezogen auf die Schrankenregelung - Sonderfall angewendet wird (BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 - Afghanistan Papiere II, Rn. 58 - 60, juris).

(2) Eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werks (zweite Stufe) liegt nicht vor, jedenfalls fehlt es insoweit an Vortrag. Voraussetzung hierfür ist, dass die fragliche Nutzung zur herkömmlichen Nutzung in unmittelbaren Wettbewerb tritt, also in die Primärverwertung eingegriffen wird (BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 - Afghanistan Papiere II, Rn. 58 - 60, juris). Im vorliegenden Fall fand bereits eine Erstverwertung statt. Dass weitere Verwertungen geplant waren, ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

(3) Es liegt auch keine ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers (dritte Stufe) vor. Ob eine solche Verletzung vorliegt, ist durch eine im Wege der Interessenabwägung vorzunehmende Gebotenheitsprüfung und die Feststellung zu ermitteln, ob das Bedürfnis an einem Zugänglichmachen die Beeinträchtigung des Rechtsinhabers überwiegt (BGH, Urteil vom 30. April 2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere II, Rn. 58 - 60, juris). Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (siehe oben unter (eee)) dargelegt, ist die beanstandete Veröffentlichung der Fotografien im Rahmen der Berichterstattung der Antragsgegnerin geeignet, erforderlich und angemessen. Damit fehlt es zugleich an einer ungebührlichen Verletzung der berechtigten Interessen des Rechtsinhabers im Sinne der dritten Stufe.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

4. Der Verfahrenswert richtet sich nach den Angaben der Antragsteller in der Antragsschrift. Hier gegen bestehen keine Bedenken, insbesondere soweit die Verletzungshandlungen jeweils dieselbe Fotografie betrifft. Denn vorliegend handelt es sich um unterschiedliche Verletzungshandlungen, deren Rechtmäßigkeit jeweils einzeln umfangreich zu beurteilen waren (vgl. zuvor).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die Antragstellerin zu 2) sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin